

xxxxxxxxxxxxxxxxxx  
xxxxxxxxxxxxxxxxxx  
xxxxxxxxxxxxxxxxxx

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3

44139 Dortmund

Iserlohn, 19.09.2006

In dem Rechtsstreit

Az.: S 27 AS 439/05:

xxxxxxxxxxxxxxxxxx ./ ARGE Märkischer Kreis

wird hiermit der Bitte des Gerichts vom 25.08.2006 entsprochen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendig entstandenen Kosten im Einzelnen aufzuführen.

#### Vorbemerkung

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendig entstandenen Kosten bestimmen sich in Anlehnung an einschlägige Kommentierungen zu § 63 SGB X, § 162 VwGO und § 91 ZPO dahingehend, dass darunter alle Aufwendungen fallen, die ein verständiger Beteiligter im Hinblick auf die Bedeutung und die rechtliche oder sachliche Schwierigkeit der Sache vernünftigerweise für erforderlich halten durfte (BVerfG, NVwZ 1990 S. 3072). Weiter gilt der allgemeine Grundsatz, dass jeder Verfahrensbeteiligte die Pflicht hat, die Kosten nach Möglichkeit niedrig zu halten (OVG Lüneburg, MDR 1973 S. 436). Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören dabei u.a. Porto-, Telefon- und Telefaxkosten, anteilige Papier-, Drucker- und Kopienkosten, notwendige Reisekosten sowie Kosten für die Beschaffung notwendiger Auskünfte (Quelle: Haufe SGB Office).

Hierbei ist zu festzuhalten, dass es dem Kläger als fachlichen Laien gelang, trotz der rechtlichen und sachlichen Schwierigkeit der Sache das wahrheitswidrige Vorbringen der Beklagten soweit zu demaskieren, dass sie es nicht länger wagte, den von Anfang an erkennbar unberechtigten Sanktionsbescheid vom 23.08.2005 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.2005) überhaupt noch aufrechtzuerhalten. Ergänzend ist festzuhalten, dass es die Beklagte aus gutem Grund ebenfalls nicht wagt, auf die ausführliche Sachverhaltsdokumentation des Klägers inhaltlich zu entgegnen und dem Gericht hierzu Einsicht in die Leistungsakte des Klägers zu geben.

Während die Beklagte mit Schreiben vom 03.11.2005 noch zu suggerieren versuchte, die Klage hätte sich bereits erledigt, eine Klagebegründung und die Übersendung der Leistungsakte seien nicht mehr notwendig, und Kosten könnten nicht erstattet werden, so gesteht die Beklagte nunmehr mit Schreiben vom 15.08.2006 kleinlaut ein, dass dem Kläger bei der Abwehr seiner - von Anfang an erkennbar unberechtigten - Leistungsabsenkung folgerichtig Kosten entstanden sein müssen, diese Kosten nach Auffassung der Beklagten jedoch „nicht ins Gewicht fallen“ dürften.

Es ist jedoch völlig unbedeutlich, ob nach Auffassung der unterlegenen Beklagten Kosten „ins Gewicht fallen“ oder nicht; entscheidend ist, dass bei zweckentsprechender Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung zwangsläufig immer notwendige Kosten tatsächlich anfallen - und daher aufgrund richterlicher Kostenentscheidung von der unterlegenen Beklagten ersetzt und anrechnungsfrei zurückerstattet werden müssen.

Immerhin ist der unterzeichnende Sachbearbeiter der Widerspruchsstelle, Herr RALF KARNATH, u.a. im Arbeitslosenzentrum Iserlohn einschlägig bekannt für seine Redewendung „Ich hätte Ihnen nichts bewilligt“, mit der er kundenorientiertere (bzw. rechtskonforme) Kostenentscheidungen anderer ARGE-Mitarbeiter kommentiert. Gerade aus diesem Grund (und noch weiteren Gründen, die ebenfalls die ARGE MK zu vertreten hat), kann aus Gründen der Rechtsicherheit auf ein vollstreckbares Urteil mit förmlicher Kostenentscheidung keinesfalls verzichtet werden.

### Nachweis der Kostenpositionen

Zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung im Vorverfahren und Klageverfahren macht der Kläger nun lediglich folgende Kostenpositionen geltend, die jedem anderen Kunden anderer ARGEs unter gleichen Bedingungen in gleicher Weise entstanden wären (solange man von der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes noch absieht):

|  |        |
|--|--------|
| - Portokosten für Einschreiben (Klage) vom 25.11.05  | 3,05 € |
| - Portokosten für Einschreiben vom 10.03.06  | 3,05 € |
| - Portokosten für Einschreiben vom 10.08.06  | 2,15 € |
| - Portokosten für Einschreiben vom 20.09.06  | 3,05 € |
| - anteilige Kosten für Versandumschläge  | 0,80 € |
| - anteilige Kopien-, Papier- und Druckerpatronenkosten für Schriftsätze                                    | 6,10 € |
| - Internetkosten für Recherche einschlägiger Urteile (Münzeinwurf Internetplatz Stadtbücherei Iserlohn)    | 3,00 € |
| - anteilige Telefonkosten für fachlich notwendige SGB-Auskünfte (Handynummer 0163/4887956, Aufladekarten)  | 8,30 € |
| - anteilige Kopienkosten für Kopien SGB-Fachaufsätze / Auszüge aus dem Haufe SGB Office / Kommentarauszüge | 5,20 € |

-----

34,70 €

=====

Soweit noch vorhanden, sind Belege über einzelne Kostenpositionen beigelegt: Einschreiben-Einlieferungsbelege, Quittungen für Kopierpapier und Fotokopien, Tintenpatronen. Die übrigen Beträge (z.B. anteilige Telefonkosten) ergeben sich zwingend und sachlogisch aus den individuellen Umständen zweckentsprechender Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung (z.B. Anwalts-Hotline).

Die tatsächlichen Kosten dürften hingegen etwa 42 - 45 Euro betragen haben; leider liegen über einige Portokosten und einige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die ebenfalls ausschließlich dem Zweck der Rechtsverteidigung im vorliegenden Fall dienten, keine Belege mehr vor.

Zu Gunsten des Klägers ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rechtsbehelfsbelehrungen der ARGE MK keinen Hinweis darauf enthalten, in welcher Weise notwendig entstandene und zweckentsprechende Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung zu beweisen, zu belegen oder glaubhaft zu machen sind. Auch die Sachbearbeiter der ARGE MK wussten dies entweder nicht oder waren auf Anfrage nicht bereit, ihr internes Verwaltungswissen preiszugeben. Selbst befragte Prozessbeobachter an Sozialgerichten bekundeten, dass auch einzelne Richter sich bisher nicht verbindlich zum Thema äußern mochten.

Soweit also zur vollen Überzeugung des Gerichts noch weitere Glaubhaftmachung erforderlich sein sollte, bittet der Kläger um ergänzenden Hinweis, welche zusätzlichen Angaben zweckdienlich sind, um die Kostenerstattung sämtlicher notwendigen und zweckentsprechenden Aufwendungen der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dieses vorliegenden Klage- und Vorverfahrens urteilsgerecht rückwirkend zu dokumentieren.

### Schlussbemerkung

Abschließend sei noch hervorgehoben, dass es allein die Beklagte in der Hand hatte, die für sie nunmehr ungünstige Entwicklung des Rechtsstreits von Anfang an zu vermeiden. Sie hätte das Vorverfahren und die Klage vermeiden können, indem sie hausintern auf einen einheitlichen Wissensstand aller Abteilungen geachtet und auf ein sorgfältig geführtes Dokumentenmanagementsystem Wert gelegt hätte.

Darüber hinaus hätte die Beklagte nie die Entscheidung treffen dürfen, bei einem Kunden einen bloß routinemäßigen Meldetermin exakt auf den ersten Schultag einer von ihr selbst bereits vertraglich befürworteten Ausbildung zu legen, nur um anschließend - trotz ordnungsgemäßer Terminverschiebung - ein angebliches Meldeversäumnis behaupten und eine unberechtigte Leistungsabsenkung durchführen zu können. Könnte man diese Vorgehensweise bei einer Betreuungsrelation von 1:1000 noch als Versehen entschuldigen, muss bei einer Betreuungsrelation von 1:75 mittlerweile von Vorsatz ausgegangen werden.

Ebenso hätte die Beklagte, namentlich ihr Geschäftsführer ULRICH ODEBRALSKI aufgrund einer bis heute unbeantwortet gebliebenen Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.11.2005, durch zeitnahe bürgernahes Verwaltungshandeln der Eskalation entgegenwirken können, wegen einer Bagatellentscheidung nunmehr ein ohnehin überlastetes Sozialgericht zu bemühen und dadurch vermeidbare Kosten zu Lasten

der volkswirtschaftlichen Solidargemeinschaft zu provozieren. Hätte der Kläger ebenso unverantwortlich gehandelt wie die Beklagte - sie hätte ihn umgehend zu kriminalisieren versucht, indem sie ihm absichtliche Schädigung der Solidargemeinschaft vorgeworfen hätte.

Hochachtungsvoll

- Unterschrift -